

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Marie Kollenrott (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Relativierungen des Holocaust auf sogenannten Corona-Demonstrationen

Anfrage der Abgeordneten Marie Kollenrott (GRÜNE), eingegangen am 02.02.2022 - Drs. 18/10666 an die Staatskanzlei übersandt am 03.02.2022

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 16.02.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Berichterstattung in der *Süddeutschen Zeitung* kommt es immer wieder auf Versammlungen, die sich vordergründig gegen die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie richten, sowie im Internet zu Relativierungen der Verbrechen des Nationalsozialismus und insbesondere zur Relativierung des Holocaust. Als Beispiele werden das Zeigen von gelben „Judensternen“, versehen mit dem Ausdruck „ungeimpft“, das Zeigen von Entfremdungen der KZ-Torbogen-Inschrift „Arbeit macht frei“ z. B. als „Impfen macht frei“ oder relativierende Vergleiche in Reden und Parolen genannt.

Anlässlich des Holocaust-Gedenktages am 27.01.2022 erklärte Niedersachsens Justizministerin Barbara Havliza (CDU) u. a. in Bezug auf das Präsentieren der entfremdeten KZ-Torbogen-Inschrift „Impfen macht frei!“: „Mit den drei Generalstaatsanwälten in Niedersachsen bin ich mir einig, dass diese Verhaltensweisen als Volksverhetzung verfolgt werden können.“¹

Auch in anderen Bundesländern werden den Holocaust relativierende Gleichsetzungen und Bezugnahmen zunehmend als strafbar anerkannt und verfolgt.²

- 1. In wie vielen Fällen kam es in Niedersachsen seit März 2020 im Zusammenhang mit den sogenannten Corona-Demonstrationen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur Verurteilung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder anderen Straftaten für die oben genannten Verhaltensweisen oder damit vergleichbares Verhalten (bitte nach Jahren, tatsächlichem Verhalten, Tatvorwürfen und rechtskräftigen Verurteilungen aufgeschlüsselt)?**

Die niedersächsischen Generalstaatsanwaltschaften haben hierzu berichtet, dass den Staatsanwaltschaften in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bislang keine Sachverhalte im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen vorgelegt worden sind, die zur Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens geführt haben.

¹ NDR, Havliza sieht in „Ungeimpft“-Stern Volksverhetzung, 27.01.2022, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Havliza-sieht-in-Ungeimpft-Stern-Volksverhetzung,holocaust280.html>.

² Ronen Steinke, Verharmlosung des Holocaust. Bis hierhin und nicht weiter, 16.01.2022, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-proteste-impfskeptiker-holocaust-verharmlosung-justiz-1.5508569?reduced=true>.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher - etwa durch ein Schreiben des Innenministeriums wie in Bayern³ -, dass die aus ihrer Sicht strafbaren Verhaltensweisen in diesem Kontext auf Demonstrationen auch tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden?

Die niedersächsischen Polizeidirektionen wurden durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI) bereits frühzeitig im Juni 2020 für diese Thematik sensibilisiert und darauf hingewiesen, dass das Tragen derartiger Embleme bei Versammlungen in Ansehung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls den Tatbestand der Volksverhetzung in Form des Verharmlosens gemäß § 130 Abs. 3 StGB erfüllen kann. Aufgrund erneuter Vorkommnisse auf Demonstrationen im Bundesgebiet hat das MI zudem kürzlich auch mit einem schriftlichen Erlass nochmals Hinweise zum Tragen von Davidsternen oder an diese angelehnte Symbole bei Versammlungen an die Polizeidirektionen und Versammlungsbehörden im Land gegeben. Es wurde nochmals klargestellt, dass in die versammlungsrechtlichen Beschränkungsverfügungen ein Verbot des Tragens von sogenannten Judensternen aufgenommen werden kann, falls erkennbar ist, dass bei einer Demonstration in Niedersachsen mit derartigen Auftritten gerechnet werden muss. Außerdem wurde deutlich gemacht, dass bei entsprechenden Feststellungen strafprozessuale Maßnahmen wegen des Verdachts des Vorliegens einer Volksverhetzung zu prüfen und, soweit rechtlich möglich, umzusetzen sind.

3. Hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen oder geplant, damit in den oben beschriebenen Fällen die Staatsanwaltschaften die Fälle prioritär behandeln bzw. das beschleunigte Verfahren vermehrt zur Anwendung gebracht wird oder anderweitig eine zeitnahe Verurteilung derartiger Handlungen erreicht wird?

Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, Strafverfahren zu beschleunigen. Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag wird die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff. StPO zur effektiveren Abwicklung im Falle einfach gelagerter Sachverhalte aus dem Bereich der Bagatel- und Kleinkriminalität deshalb auch besonders gefördert.

Nachdem sich das Instrument des beschleunigten Verfahrens zunächst vor allem an den Standorten in Osnabrück und insbesondere in Hannover als Ballungszentrum bewährt hat, konnten die dort gesammelten Erfahrungen und Verfahrensweisen auch für weitere Standorte in Niedersachsen nutzbar gemacht werden. So sind entsprechende Strukturen zur vermehrten Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch an den weiteren Standorten in Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg geschaffen bzw. ausgebaut und die dafür erforderlichen personellen Verstärkungen bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten vorgenommen worden. Damit haben sich die beschleunigten Verfahren mittlerweile in ganz Niedersachsen an den dafür geeigneten Standorten zu einer gängigen Praxis vor Ort entwickelt und können damit spürbar zu zeitnahen Verurteilungen beigetragen, damit „die Strafe der Tat auch auf dem Fuße folgen“ kann.

Mit Erlass vom 18.01.2022 hat das Justizministerium die niedersächsischen Staatsanwaltschaften zudem darum gebeten, insbesondere auch bei Straftaten im Zusammenhang mit Corona-Protesten, die Stellung eines Antrags auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 417 ff. StPO verstärkt in den Blick zu nehmen und gegebenenfalls auch Hauptverhandlungshaftbefehle nach § 127 b StPO zu beantragen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

³ Ebd.